

Pastoral-Fälle.

I. (Schwierigkeiten bei der Krankenkommunion.) Der Redaktion dieser Zeitschrift wurden die folgenden Fälle zur Begutachtung übersandt:

1. „Im hierortigen Krankenhaus liegt eine Barmherzige Schwester an Zungenkrebs schwer darnieder. Die Krankheit ist so weit fortgeschritten, daß die Patientin weder feste noch irgendwelche flüssige Nahrung zu sich nehmen kann auf dem gewöhnlichen Wege. Darum hat ihr der Arzt in den Magen eine Ernährungskanüle eingesetzt. Diese ist ca. 20 cm lang, hat im Hohlraum einen Durchmesser von 8 mm. Vermittels eines in diese Kanüle oben eingeführten Glastrichters wird die flüssige Nahrung direkt in den Magen befördert. Wenn nötig — und bei der aufgeweichten Hostie wäre dies der Fall —, muß die Nahrung durch einige Spritzen voll Wasser aus der Kanüle in den Magen getrieben werden. Nun fragt es sich, ob es unter solchen Umständen erlaubt ist, der Kranken die tägliche heilige Kommunion oder wenigstens das *Viatikum* zu spenden. — Die kranke Schwester hat allerdings erklärt, daß ihr die ganze Prozedur so unwürdig erscheint, daß sie den Empfang der heiligen Kommunion dormalen entschieden ablehnt. Aber unser Herr Primararzt sagt, es würde ihn interessieren, ob durch das Einsetzen der Kanüle der Empfang der heiligen Kommunion ermöglicht werden kann. Einer meiner Priesterkollegen (von beachtenswertem Range) sagte mir, er würde der kranken Schwester die heilige Hostie in den Mund legen. Es würden sich ja einige kleine Teile lösen und durch den Speichel in den Magen gelangen. Der größte Teil der heiligen Hostie würde sich allerdings im Munde auflösen; aber um der Schwester den Trost der heiligen Kommunion zu gewähren, könnte man das zulassen: „*Sacramenta propter homines*“!

Mir persönlich scheint dieser Weg noch ungangbarer, als der erste. Denn es erheben sich die Fragen: 1. Werden diese kleinsten Teilchen, die durch den Speichel von der Hostie losgelöst und in den Magen geleitet werden, noch als Brot erkennbar und konsekrierte Partikeln sein, so daß man behaupten kann, die Schwester hat die heilige Kommunion empfangen? 2. Wenn der größte Teil der heiligen Hostie nicht genossen werden kann, sondern im Munde aufgelöst werden muß, ist das nicht eine *frustratio sacramenti* und eine unerlaubte Entehrung? 3. Wie lange müßte die Schwester die Spezies im Munde behalten, bis sie die Reste ohne Gefahr einer Verunehrung ausspucken dürfte?“

2. „Ein Patient hat schon 40 Jahre lang keine heiligen Sakramente mehr empfangen. — Oder ein Kind ist neun Jahre alt und sollte die erste heilige Kommunion zugleich als Wegzehrung empfangen. — Oder ein Patient hat bisher immer unwürdig kommuniziert. Jetzt sind alle drei so schwer erkrankt, daß mit dem sicheren Tode gerechnet werden muß, und zwar innerhalb weniger Stunden. Sie können noch beichten und könnten auch die heilige Hostie schlucken, nur besteht bei allen dreien Brechgefahr die so groß ist, daß sie alle Stunden oder halbe Stunden brechen oder in fast noch kürzeren Zwischenzeiten. Es ist sehr bedauerlich, wenn der Erste nach 40 Jahren nicht einmal im Sterben mehr kommunizieren kann . . . ; daß das Kind nicht einmal die erste heilige Kommunion empfangen kann . . . ; daß der Letzte mit dem Bewußtsein sterben muß, daß alle seine Kommunionen, auch die letzte, unwürdig waren . . . , und zwar auch die letzte, weil nach Ansicht der Moralisten beiläufig eine Stunde, nach anderen sogar mehrere Stunden vergangen sein müssen, daß sie nicht gebrochen haben und daher die Hoffnung beim jetzigen Kommunionempfang bestehen würde, daß sie innerhalb einer weiteren Stunde nicht mehr brechen. Können

alle diese die Wegzehrung empfangen . . . oder welche Garantiezeit muß im strengsten Falle bei solchen gefordert werden?“

3. „Jemand ist magenleidend. Vor der notwendigen Operation soll der Magen zuerst ausgespült werden. Die Operation ist gefährlich. Der Patient will die heilige Kommunion empfangen. Wie viele Zeit muß zwischen dieser heiligen Wegzehrung und der Magenausspülung vergangen sein, insbesondere bei einem Priester, der kurz zuvor noch die heilige Messe zelebriert hat?“

Der oberflächliche, theologisch nicht genügend geschulte Leser wird die vorstehenden Fälle ohne langes Bedenken lösen, indem er sagt, unter den obwaltenden Umständen solle man sich mit der *geistigen Kommunion* begnügen. Gott sieht ja aufs Herz und wird gewiß einer Seele, die ein brennendes Verlangen nach der sakramentalen Kommunion hat, dieselbe aber de facto nicht empfangen kann, die gleichen Gnaden verleihen durch die geistige Kommunion, wie durch den sakramentalen Empfang. So gewährt ja auch die Begierdtaufe dieselbe Rechtfertigung wie die Wassertaufe.

Diese Lösung ist gewiß einfach, aber sie nimmt nicht genügende Rücksicht auf die vorhandenen Schwierigkeiten.

Zunächst ist es *sententia communissima*, daß jeder zum Gebrauch der Vernunft gelangte Christ in Todesgefahr das Viatikum nehmen muß, und zwar *sub gravi praecepto divino*¹⁾ gemäß den Heilandsworten: „Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht essen und sein Blut nicht trinken werdet, so werdet ihr das Leben nicht in euch haben.“²⁾ Also nicht bloß der kirchliche Gesetzgeber, sondern Gott selbst befiehlt den Empfang des Viatikum. Wer diesem Befehl schuldbarerweise nicht nachkommt, geht des ewigen Lebens verlustig. Dies sollte von den Seelsorgern wie von den Kranken mehr beachtet werden; dann kämen nicht so viele Fälle vor, wo Kranke ohne Empfang der Wegzehrung gestorben sind; dann würde man rechtzeitig an den Empfang des Viatikum denken.

Ohne Zweifel ist es daher objektiv eine schwere Sünde, wenn jemand, der lebensgefährlich erkrankt ist, aus Nachlässigkeit die heilige Wegzehrung nicht empfängt, weil er ein schwer verpflichtendes, göttliches Gebot übertritt. Indes ist dies Gebot nur ein positives und verpflichtet nicht *cum gravi incommodo*, wie der unter Theologen übliche Ausdruck lautet. Ist dieses *grave incommodum* vorhanden im ersten Falle, wo die krebserkrankte Schwester nur vermitteltst der Magenkanüle kommunizieren kann? Man könnte ein solch *grave incommodum* aus zwei Gründen als vorhanden bezeichnen. Erstens, weil eine solche Art zu kommunizieren doch eine gewisse Unehrenerbietigkeit gegen das Sakrament mit sich bringt. Zweitens, weil auf

¹⁾ Cf. S. Alphonsus, Theol. mor. I. 6, n. 290 et 295.

²⁾ Joh 6, 54.

diese Weise eine sakramentale Kommunion überhaupt unmöglich ist. Was den ersten Grund angeht, kam selbst der kranken Schwester die ganze Prozedur so unwürdig vor, daß sie trotz ihres inbrünstigen Verlangens die heilige Kommunion auf diese Weise nicht empfangen wollte. Das S. Officium hat auch zweimal, nämlich am 27. Jänner 1886 und am 27. November 1919 auf eine diesbezügliche Frage geantwortet: „An Viaticum administrari possit introducendo sacras species directe in stomachum, cui a medico via infra pectus aperta sit ad cibum et potum excipiendum? Sicut exponitur non expedire.“ Zweierlei ist indes in Bezug auf diese kirchlichen Entscheidungen zu beachten. Erstens konnte ich nirgendwo eine authentische Publikation derselben finden. Erwähnt werden dieselben zwar von manchen Autoren, wie Noldin, Marc-Raus, Cappello, Aertnys-Damen, aber keiner gibt ein mehr oder minder offizielles Organ an, in welchem dieselben veröffentlicht wurden. Damit soll nun freilich nicht gesagt sein, daß die Entscheidungen unecht seien. Wahrscheinlich wurden sie nicht authentisch publiziert, weil sie nur für den *Einzelfall* gegeben wurden und keineswegs eine allgemeine Vorschrift sein sollten. Und dies ist das Zweite, was zu beachten ist. Die oben angeführten Autoren lehren daher, wenigstens als probable Meinung, daß trotz diesen partikulären Entscheidungen des S. Officium die heilige Wegzehrung durch die Kanüle gereicht werden dürfe, wofern kein anderer Modus möglich sei und die Irreverenz gegen das heilige Sakrament vermieden werde. Eine erhebliche Irreverenz scheint aber nicht vorzuliegen. Denn wenn eine winzige Partikel der konsekrierten Hostie zugleich mit reinem Wasser vermitteltst eines kleinen Glastrichters durch die Kanüle direkt in den Magen befördert wird, so ist das keine große Unehreverbietigkeit gegen das heilige Sakrament, ist ja doch kein anderer Modus zu kommunizieren möglich. Also weder die Entscheidungen des Heiligen Offiziums in einem Partikularfalle, noch die dem heiligen Sakrament schuldige Ehrfurcht verbieten sicher und stets den Empfang des Viatikum durch eine künstliche Magenkanüle.

Aber gegen einen solchen Empfang des Viatikum besteht ein anderes, sehr großes Bedenken. Ist eine solche Kommunion überhaupt eine sakramentale Kommunion? Meistens lehren die Theologen, gestützt auf die Worte der Heiligen Schrift, daß zu einer gültigen sakramentalen Kommunion der species panis eine wirkliche manducatio notwendig ist und daß nicht jedwede sumptio genüge. In der Tat spricht die Heilige Schrift stets von einer manducatio, comestio. „Accipite et comedite“ (φάγετε).¹⁾ „Si quis manducaverit ex hoc pane“ (ἐάν τις φάγη).²⁾ „Qui

¹⁾ Mt 26, 26.

²⁾ Joh 6, 52.

manducat (ὁ τρώγων) meam carnem . . . habet vitam aeternam¹⁾ Zum Begriff des Essens gehört aber, daß die Speise aus dem Munde in den Magen durch Hinunterschlucken befördert wird. Fehlt dieses Hinunterschlucken, so kann von eigentlichem Essen nicht mehr die Rede sein, wenn auch eine Ernährung folgt. Bekanntlich hat die neuere Medizin verschiedene künstliche Ernährungsarten, speziell durch allerhand Injektionen. Niemand wird aber diese Injektionen ein wirkliches Essen nennen und als genügend bezeichnen, geschweige denn für den erlaubten, sondern auch für den gültigen Kommunionempfang, wenn dabei eine konsekrierte Hostienpartikel injiziert würde. Wohl lehren einige Theologen nach Vorgang von Lugo, die manducatio oder sumptio sei nicht die Ursache, sondern bloß eine Bedingung der sakramentalen Kommunion.²⁾ Als Beweis werden die wunderbaren Kommunionen einiger Heiligen angeführt, welche die heilige Kommunion von Engeshand empfangen haben, ohne eigentliches Hinunterschlucken; so die selige Imelda, die heilige Juliana Falconieri, der heilige Stanislaus.³⁾ Aus diesen wunderbaren Kommunionen — die Wahrheit des Faktums vorausgesetzt — läßt sich indes gar nichts beweisen. Echte Wunder können nur durch Gottes Allmacht geschehen, der im Einzelfalle gegen die natürlichen und übernatürlichen Gesetze handeln kann. Selbst wenn in der gewöhnlichen Heilsordnung bei der sakramentalen Kommunion eine wirkliche manducatio erforderlich ist, kann I dennoch im Einzelfalle Gottes Allmacht anders bestimmen.

Gegen den Empfang der heiligen Wegzehrung I durch eine Magenkanüle bestehen also drei erhebliche Bedenken: 1. Das „non expedire“ des S. Officium, in zwei Einzelfällen ausgesprochen. 2. Die immerhin vorhandene Irreverenz gegen das heilige Sakrament durch eine solche Prozedur. 3. Der berechtigte und große Zweifel, ob durch diese Prozedur der Kranke überhaupt die sakramentale Kommunion empfängt, weil keine eigentliche manducatio vorliegt. Deshalb kann meines Erachtens

¹⁾ Joh 6, 55—59 cf. I Cor 11, 23 ff.

²⁾ Vgl. Lugo, de sacr. eucharist., disp. 1, sect. 7, n. 110 ff.; Noldin¹⁶⁾, de sacr., n. 99.

³⁾ Im Brevier (19. Juni, lect. 6) heißt es von der heiligen Juliana Falconieri: „De uno tantum conqueri audita est, quod, cum cibum capere ac retinere nullo modo posset, ab eucharistica mensa ob sacramenti reverentiam arceretur. Verum his in angustiis constituta, sacerdotem rogavit, ut allatum divinum panem, quem ore sumere nequibat, pectori saltem exterius admooveret. Precibus illius morem gessit sacerdos; et mirum; eodem temporis momento divinus panis disparuit, et Juliana sereno ac ridenti vultu expiravit. Res supra fidem tamdiu fuit, donec virgineum de more curaretur corpus: inventa enim est circa sinistrum pectoris latus carni veluti sigillo impressa forma hostiae, quae Christi crucifixi effigiem repraesentabat.“

von einer eigentlichen *Verpflichtung*, die heilige Wegzehrung auf diese Weise zu empfangen oder zu spenden, nicht die Rede sein. Freilich gilt auch hier der bekannte Satz: *Sacramenta sunt propter homines*. Sollte in einem gegebenen Falle ein Kranker sehnsüchtig nach der heiligen Wegzehrung verlangen, könnte der Priester auf diese Weise die heilige Kommunion spenden mit Erlaubnis seines Ordinarius, der vorher konstatiert hat, daß durch diese Prozedur keine Irreverenz dem hochheiligen Sakramente zugefügt wird. Übrigens verschließt der Zungen- oder Speiseröhrenkrebs selten den Zugang zum Magen vollständig. Ich habe einen faustdicken Cardiakrebs gesehen, wo der Kranke die gewöhnliche Nahrung durch die Magenkanüle erhielt, eine kleine Partikel der konsekrierten Hostie aber durch den Mund, die dann mit etwas Wasser vermischt in den Magen gelangte durch die kleine noch freigebliebene Öffnung der Cardia. Gegen einen solchen Empfang der heiligen Kommunion ist nichts einzuwenden. Bei Zungenkrebs ist ebenfalls die Öffnung der Speiseröhre selten vollständig verstopft, nur ist dieselbe schwer zugänglich und es ist eine besondere Geschicklichkeit erforderlich, an dieselbe heranzukommen. In diesem Falle lehren die modernen Moralisten fast einstimmig, daß die heilige Wegzehrung vermittelt eines kleinen silbernen Löffels von der Krankenschwester bis an die Öffnung der Speiseröhre gebracht werden könne, wenn dem Priester die notwendige Geschicklichkeit fehle.¹⁾

Damit dürfte der erste der drei oben gestellten Fälle gelöst sein. Die Kommunion durch die Magenkanüle ist fast nie zulässig. Die Kommunion, indem eine kleine Partikel der Hostie in die Speiseröhre befördert wird, eventuell durch Beihilfe eines geeigneten Krankenwärters, ist gestattet. Jede erhebliche Verunehrung des Sakramentes wird dabei verhütet, wenn durch Wasserspülung die heiligen Spezies baldigst in den Magen befördert werden. Die von dem Einsender erhobenen Bedenken werden dadurch, weil nicht begründet, beseitigt.

Der zweite Fall wird in allen Moralthandbüchern behandelt, gewöhnlich unter dem Titel: *De communione eorum qui jugi tussi laborant*. Allerdings verwechseln einige Moralisten *tussis* und *vomitus*: das Husten und Erbrechen. Husten, auch häufiger Husten mit starkem Auswurf ist an und für sich kein Hindernis für die Kommunion, weil die *sputa*, die beim Husten ausgeworfen werden, nicht aus dem Magen und der Speiseröhre, sondern aus der Lunge und der Luftröhre kommen. Freilich kann ein sehr heftiger Hustenanfall reflektorisch ein Erbrechen verursachen. Doch dann ist eben nicht bloß Husten, sondern auch Erbrechen vorhanden. Bei Gefahr des Erbrechens sind

¹⁾ Vgl. unser Man. Theol. mor., III, 217.

einige Moralisten sehr streng und fordern einen Zeitraum von sechs, ja von zwölf Stunden seit dem letzten Erbrechen, ehe die heilige Kommunion gereicht werden dürfte. Es scheint indes vernünftiger zu sein, wenn man hier nicht nach mathematischer Schablone vorgeht, sondern jeden Fall im Einzelnen betrachtet. Praktisch soll der Priester zunächst den Arzt befragen, ob eine große Gefahr bestehe, daß die heiligen Spezies erbrochen werden. Das häufige Erbrechen kann nämlich aus den verschiedensten Ursachen entstehen, wobei der Magen eine mehr oder minder große Verdauungskraft besitzt. Sagt der gewissenhafte Arzt, daß die ernste Gefahr des Erbrechens bestehe, darf der Priester die heilige Kommunion nicht reichen, weil er sonst dieselbe großer Verunehrung aussetzen würde. Besteht diese ernste Gefahr nicht sicher, sondern bloß wahrscheinlich, so reiche der Priester zunächst eine unkonsekrierte Hostie und lasse dann eiskaltes Wasser oder kleine Eisstücke dem Patienten geben. Erfolgt nun innerhalb einer Stunde kein Erbrechen, so ist anzunehmen, daß auch in der nächsten Stunde kein Erbrechen folgen werde, wenn eine kleine konsekrierte Partikel und wiederum Eiswasser oder kleine Eisstücke gereicht werden. Diese kleine Partikel wird übrigens infolge der vorhandenen Flüssigkeit und der Tätigkeit des Magens in einer Stunde wohl sicher aufgelöst. Sollte gegen alles Erwarten das Erbrechen vor Ablauf einer Stunde erfolgen, müßte das Erbrochene entweder verbrannt oder mit viel Wasser vermennt ins Sacrament geschüttet werden.

Im dritten Falle ist es wiederum nicht möglich, eine mathematisch genaue Zeit anzugeben, weil die Verdauungskraft der einzelnen Menschen so verschieden ist. Bei schwacher Verdauungskraft kommt es vor, daß die genossenen Speisen noch nach Stunden unverdaut im Magen liegen, während bei anderen Menschen die Verdauung fast unmittelbar nach dem Essen einsetzt. Übrigens ist bei derartigen Magenoperationen nach vorheriger Magenausspülung meistens kein *periculum in mora*. Daher sollen nach der heiligen Kommunion, bezw. nach der zelebrierten heiligen Messe wenigstens drei Stunden vergehen, ehe die Magenausspülung vorgenommen wird. In drei Stunden sind die genossenen heiligen Spezies wohl sicher im Magen aufgelöst.

Freiburg (Schweiz).

Univ.-Prof. Dr. Prümmer O. P.

II. (Fragen zur gerichtlichen Zeugenpflicht.) Sempronius wird als Mitglied der Ortsfeuerwehr eines Nachts an einen Brandplatz gerufen. Dort sieht und hört er manches, was ihn und viele andere auf den Gedanken bringt: der Abbrändler hat sein Haus selbst angezündet, um für einen Neubau an Stelle seines alten, baufälligen Hauses die Versicherungssumme zu erhalten.